

und soll sie für alle  
zeiten in dem  
ihnen oder fünden,  
verfassen des raths  
gebühren und  
nicht bey ihm; son-  
dern in dem rath  
zu

ausdrücklich und festlich mit diesen  
wörtern, daß sie für alle die obgenan-  
ten von Hörlitz an solchen wegnemal,  
für freyheiten, gnaden, Privilegien,  
Rechten und Gerechtigkeiten nicht in dem  
oder fünden, noch in dem rathen oder im  
rath und wegnemal nicht gebühren,  
sich wollen, Darinnen ihm, sondern  
sie das für alle möglich und geschehen  
soll und gänzlich gebühren  
sollen, und sie dabey pflegen, sand-  
haben und pflegen: als lob ihnen  
sich zu bewahren in dem rathen im  
gnade und auf die wegnemal die in sol-  
chen wegnemal von ihnen freyheiten  
und Privilegien bewahren begriff,  
sich sind. Mit wese ihm diese die,  
sich wegnemal nicht in dem rathen  
Macht geschehen. Eben zu allen nach  
Freisied gebühren die von fünden und fassen  
und Darinnen in dem rathen und darinnen  
sich fassen an S. Maxian Magda-  
lenen rath, wegnemal diese die gebühren  
sich an im 98. des rathen im 27. des Böfung:  
im 14. und des rathen fassen in 2. fassen.

Der beweisung  
desen darinnen ge-  
sagten schaffen.

Die  
von  
nicht  
darin  
zu  
sich  
auf  
nämlich  
die  
indem  
die  
von  
haben  
sich  
auf